

nen sie Erkenntnisse für deren umfassende Realisierung. Auf Grund der genauen Kenntnis der örtlichen und der betrieblichen Bedingungen sowie der Belange der Werktätigen sind die Abgeordneten in der Lage, sowohl an Ort und Stelle als auch in den Ausschüssen bzw. ständigen Kommissionen und in den Tagungen der Volksvertretungen verändernd zu wirken bzw. sachkundig zu entscheiden.

In ihrer Tätigkeit stützen sich die Abgeordneten auf die Parteien und gesellschaftlichen Organisationen, von denen sie nominiert wurden, sowie auf die Nationale Front, für die sie kandidierten (vgl. Kap. 7).

Die gesellschaftliche Funktion der Abgeordneten im Sozialismus ist vom *Prinzip der Ehrenamtlichkeit* geprägt. Die revolutionäre Arbeiterbewegung hat von jeher diesen Grundsatz in Theorie und Praxis vertreten. Erstmals wurde das Prinzip der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Tagen der Pariser Kommune praktiziert. Mit dem Sieg der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution wurde die ehrenamtliche Abgeordnetentätigkeit zum Bestandteil der sozialistischen Demokratie.

Die gesellschaftliche Funktion der Abgeordneten besteht zusammenfassend gesagt darin, als demokratisch gewählte und vom Vertrauen des Volkes getragene Mitglieder staatlicher Machtorgane durch die kollektive Entscheidung der grundlegenden Fragen die staatliche Macht zu verwirklichen. Die Abgeordneten nehmen zugleich teil an der Vorbereitung und Durchführung der Entscheidungen der Volksvertretungen, sie halten bei allem eine enge Verbindung zu den Werktätigen, ihren Kollektiven, zu den Wählern, den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front.

### 8.1.2.

#### **Die staatsrechtliche Stellung der Abgeordneten**

##### *Die Abgeordneten als Mitglieder der staatlichen Machtorgane*

Die rechtliche Stellung der Abgeordneten wird — zusammen mit ihrer unmittelbaren Verantwortlichkeit gegenüber den Wählern im Wahlkreis — vor allem davon bestimmt, daß sie *Mitglieder der staatlichen Macht-*

*organe* sind. Über die Mitgliedschaft in der Volksvertretung ist jeder Abgeordnete mit dem gesamten System der Machtorgane verbunden. Wenn in der Staatsrechtswissenschaft vom Vertretungsverhältnis gesprochen wird, wird nicht allein vom einzelnen Abgeordneten und vom Verhältnis zu seinen Wählern ausgegangen, sondern davon, daß *jede Volksvertretung als Ganzes die Interessen der Werktätigen vertritt und dem gesamten Volke, allen Wählern verantwortlich ist.*

Die Verantwortung der Volksvertretungen als Machtorgane ist nicht gleich der des Abgeordneten, ebensowenig wie die Kompetenz einer bestimmten Volksvertretung mit der der einzelnen oder aller Abgeordneten identisch ist. Daraus folgt die rechtlich erhebliche Konsequenz, daß der einzelne Abgeordnete keine Entscheidungen im Namen der Volksvertretung treffen kann. Aus der Stellung des Abgeordneten als Mitglied der Volksvertretung ergibt sich auch, daß er in der Tagung, im Ausschuß bzw. in der ständigen Kommission usw. nicht nur die Interessen der *unmittelbaren Wähler*, sondern aller Werktätigen im Zuständigkeitsbereich des staatlichen Machtorgans zu vertreten hat.

Es besteht ein dialektischer Zusammenhang zwischen dem Wirken der Volksvertretung und dem jedes Abgeordneten. Die Abgeordneten sind Mitglieder eines Machtorgans der Werktätigen. Nach gründlicher Vorbereitung und Beratung treffen sie Entscheidungen, die als Beschlüsse der Volksvertretung verbindliche Arbeitsgrundlage der Volksvertretung selbst, ihrer Organe und Abgeordneten sind. Zugleich sind die Abgeordneten Mitglieder eines *Organs* der Volksvertretung, des Rates oder einer Kommission, in das sie von der Volksvertretung gewählt wurden. In diesen Organen sowie mit ihrer kollektiven und individuellen Abgeordnetentätigkeit in den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen sowie in den territorialen Wirkungsbereichen tragen sie zur Erfüllung der Beschlüsse der Volksvertretung bei.

Das kollektive Wirken der Volksvertretung und ihrer Organe ist eine entscheidende Bedingung dafür, daß die gemeinsamen Interessen der Werktätigen verwirklicht und die einzelnen Abgeordneten ihrer Verant-